



MERKBLATT

für Heilpraktikeranwärter und für Antragsteller, die eine auf ein Gebiet beschränkte Erlaubnis beantragen

Es gilt das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, BGBl. III 2122-2) samt Durchführungsverordnung (BGBl. III 2122-2-1). Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer „die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will“. Ausübung der Heilkunde ist dabei „jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 10.09.2012 Az. 32-G8584.1-2012/22-1 enthält u.a. Hinweise zu:

- Erfordernis der Erlaubnis,
- Erlaubnisvoraussetzungen,
- Erlaubnisverfahren,
- Kenntnisüberprüfung,
- Kosten des Überprüfungsverfahrens,
- Gutachterausschuss.
- Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Juni 1998.

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen,
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen.

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

Antragstellung

Sie stellen Ihren Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt / kreisfreie Stadt), die für Ihren Wohnort oder für den Ort Ihrer künftigen heilkundlichen Tätigkeit zuständig ist. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen, wie z. B.

- Geburtsurkunde,
- ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), wonach Sie in gesundheitlicher, also physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Berufsausübung (als Heilpraktiker bzw. Ausübung der Heilkunde eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) geeignet sind,
- amtliches Führungszeugnis –Belegart „0“- (nicht älter als drei Monate)
- Nachweis über Schulabschluss
- kurzer (tabellarischer) Lebenslauf.

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben,

- ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben,
- ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine auf ein Gebiet beschränkte Erlaubnis beantragen.

Termine der Kenntnisüberprüfung:

- Dritter Mittwoch im März (Anmeldeschluss: 31. Dezember des Vorjahres)
- Zweiter Mittwoch im Oktober (Anmeldeschluss: 30. Juni des laufenden Jahres)

Personelle Engpässe bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse können dazu führen, dass die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Heilpraktikerüberprüfungen begrenzt werden muss. Maßgeblich für die Zulassung ist in diesen Fällen das Datum des Antrageingangs bei der Stadt Rosenheim.

Durchführung der Kenntnisüberprüfung

Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlich-praktischen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlich-praktischen Teil zugelassen.

Die mündlich-praktische Überprüfung dauert pro Person mindestens 30 Minuten, aber nicht länger als 60 Minuten. Sie wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Angehörige des Heilpraktikerberufes als Beisitzer gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstand der Überprüfung:

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie schwerwiegender seelischer Krankheiten
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung)
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Injektions- und Punktionstechniken
- Deutung grundlegender Laborwerte

Eingeschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die mündliche Überprüfung dauert pro Person mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das

Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstand der Überprüfung:

Wer die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragt, muss, „um nicht die Volksgesundheit zu gefährden, ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen“ sowie „auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild“ nachweisen „und die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“.

Der Überprüfungs-kandidat hat danach nachzuweisen, dass er insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, als solche zu erkennen und von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass der Patient durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleidet. In diesem Zusammenhang sind auch Kenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Auf das Gebiet eines Heilberufs beschränkte Erlaubnis (z.B. Physiotherapie)

Von der Antrag stellenden Person ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Heilhilfsberuf erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Überprüfung wird ausschließlich mündlich durchgeführt.

Die mündliche Überprüfung dauert pro Person mindestens 20 Minuten. Die Überprüfung wird unter dem Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. Als Beisitzer für den mündlichen Teil der Überprüfung wirken mit:

- eine Fachärztin bzw. ein Facharzt aus einem klinisch-praktischen Fachgebiet, in dem Krankheitsbilder behandelt werden, die auch in dem von der Antrag stellenden Person beabsichtigten Tätigkeitsgebiet relevant sind, oder eine Ärztin bzw. ein Arzt, die bzw. der als Lehrkraft an einer Berufsfachschule für den Heilhilfsberuf tätig ist, der Gegenstand der Überprüfung ist.
- ein/e Inhaber/in einer unbeschränkten Heilpraktikererlaubnis oder einer auf das Gebiet der beschränkten Heilpraktikererlaubnis, das Gegenstand der Überprüfung ist.

Im Anschluss entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet des staatlich anerkannten Heilberufs) durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen

unmittelbar nach der Überprüfung mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstand der Überprüfung:

Im Rahmen der auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet (z.B. Physiotherapie) eingeschränkten Überprüfung hat die Antrag stellende Person zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin und Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Handlungen besitzt.

Des Weiteren hat sie nachzuweisen, dass sie ausreichende diagnostische Fähigkeiten im Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat.

Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen.

Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Heilhilfsberufs typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, relevante Differentialdiagnosen zu erwägen und eine (Erst-) Diagnose zu stellen. Im Zusammenhang der Differentialdiagnostik und Diagnosestellung hat die Antrag stellende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin / an einen Arzt zu verweisen ist.

Darüber hinaus können Fragen zum Erkennen und der Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände, zur Diagnostik sowie im weitesten Sinne einer allgemeinen Gefahrenabwehr bzw. des allgemeinen Vollzugs gesundheitsrechtlicher Vorschriften gestellt werden.

Erteilung einer auf das Gebiet eines Heilberufs beschränkten Erlaubnis ohne Kenntnisüberprüfung

Auf die obengenannte schriftliche und mündliche Überprüfung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Antrag stellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d.h. mit einer bestandenen Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind. Die Entscheidung trifft die Kreisverwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegter Zeugnisse und sonstiger Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen.

Sonderfälle

Für Antragsteller/innen, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

Für Antragsteller/innen, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nichtöffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

Berufsbezeichnungen

Der/Die Inhaber/in einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung „Heilpraktiker/Heilpraktikerin“

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie eingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz

Nach § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz darf die Bezeichnung „Psychotherapeut“ von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden. Die unbefugte Führung dieser Berufsbezeichnungen ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Bei einer Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz darf die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ nicht geführt werden.

Da es eine spezielle Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkten Erlaubnis nach § 1 HeilprG von Gesetzes wegen nicht gibt, sind die Behörden der öffentlichen Verwaltung weder befugt, die Führung bestimmter Berufsbezeichnungen vorzuschreiben noch zu empfehlen. Bei der Rechtsfrage, welche Bezeichnungsmöglichkeiten in Betracht kommen, ist auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu beachten.

Unbedenklich erscheint die –nicht abzukürzende- Berufsbezeichnung

„Heilpraktiker, eingeschränkt auf das Gebiet (z.B. Physiotherapie)“

„Heilpraktiker, eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“

Wenn dabei in gleicher Intensität (z.B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktikererlaubnis als auch deren Einschränkung auf das jeweilige Gebiet zum Ausdruck kommt.

Kosten

a) Kreisverwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für das Verwaltungsverfahren und das Erlassen des Bescheides. Die Kostenrechnung erhalten Sie zusammen mit der Erlaubnis.

b) Gesundheitsamt

Daneben werden auch Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenordnung (GGebO) für die Überprüfung durch das Gesundheitsamt fällig, die Ihnen direkt in Rechnung gestellt werden

Kosten, die derzeit vom **Gesundheitsamt** für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

Schriftliche Überprüfung	250,00 Euro
Mündlich-praktische Überprüfung	250,00 Euro zuzüglich der Aufwandsentschädigung für Beisitzer ca. 140,00 bis 180,00 Euro
Nichtteilnahme/Terminabsage oder Rücktritt (schriftlich/mündlich)	150,00 Euro
Auslagen Prüfungsfragen (schriftlich)	60,00 Euro
Auslagen Postzustellung (Einladungsschreiben, Kostenbescheid etc.)	3,07 Euro

Die Kostenrechnung erfolgt **nach Abschluss** der Überprüfung durch das Landratsamt München, Abteilung Öffentliches Gesundheitswesen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren oder zum Ablauf der Kenntnisüberprüfung haben, so wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Rosenheim. Bei speziellen Fragen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung können Sie sich auch an das Landratsamt München, Öffentliches Gesundheitswesen, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Tel. 089/6221-1140, Fax 089/6221-441140, wenden.

Hinweis zum Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis

Bitte den Antrag vollständig ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen persönlich oder per Post bei der Stadt Rosenheim einreichen.

Bitte lesen Sie das Merkblatt für Heilpraktikeranwärter vor Ausfüllen des Antrags sorgfältig durch!

Anschrift:

Stadt Rosenheim
Ordnungsamt
Königstraße 15
83022 Rosenheim